



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

**Bundesministerium für Umwelt, Natur-  
schutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Referat WA II 3  
Anette van Dillen  
Postfach 120629  
53048 Bonn

E-Mail: [WAI13@bmub.bund.de](mailto:WAI13@bmub.bund.de)

**BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN**

Hackescher Markt 4/  
Neue Promenade 3 (Eingang)  
10178 Berlin

**Jürgen Resch**  
**Bundesgeschäftsführer**

Telefon 030 2400867-0  
Telefax 030 2400867-19  
E-Mail [resch@duh.de](mailto:resch@duh.de)  
Internet [www.duh.de](http://www.duh.de)

Berlin, 31. März 2014

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)**

Sehr geehrte Frau van Dillen,

mit vorliegendem Schreiben beziehen wir im Rahmen der bis zum 31. März 2014 laufenden Verbändeanhörung Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein unabhängiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband und beschäftigt sich im Themenbereich Kreislaufwirtschaft unter anderem mit Elektro- und Elektronikgeräten. Aufgrund der enthaltenen Schadstoffe und des Wertstoffpotenzials von Elektro- und Elektronikgeräten ist eine umweltgerechte Entsorgung dieser Geräte von besonderer Wichtigkeit. Hierfür stellt die Novellierung des ElektroG eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen dar.

Die wichtigsten Punkte im vorliegenden Referentenentwurf, bei denen es einer Änderung bedarf, stellen aus Sicht der DUH die Rücknahmepflicht des Handels, die Erfassung von Gasentladungslampen und LED-Lampen, die Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren durch den Nutzer und Maßnahmen, die die Qualität der Behandlung sowie die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten verbessern, dar. Hier kommt es zum einen auf klare und rechtlich bindende Formulierungen an. Zum anderen müssen Sanktionierungsmöglichkeiten geschaffen werden, die einen effektiven Vollzug in der Praxis gewährleisten.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen nach Paragraphen gegliedert.

### **1. § 3 Begriffsbestimmungen**

Die unter § 3 Nummer 14 und 15 bestimmten Begriffe „Lampen“ und „Leuchten“ sollten im Hinblick auf die getrennte Erfassung von Lampen und Leuchten geändert werden. In der vorliegenden Begriffsfassung werden Leuchtmittel (Lampen), die mit Leuchten fest verbunden sind, als Lampe erfasst. Ein Beispiel stellen Weihnachtslichterketten dar. Für eine zweckmäßige Sammlung mit einem hohen Maß an Bruchsicherheit, sollten Leuchtmittel jedoch getrennt von Leuchten gesammelt werden. In der tatsächlichen Sammlungspraxis werden Lampen, die mit Leuchten fest verbunden sind, bereits sinnvollerweise mit Leuchten zusammen gesammelt. Die Gefahr, dass Leuchtmittel zu Bruch gehen, die mit Leuchten fest verbunden sind und mit Leuchten zusammen erfasst werden, ist als gering zu bewerten. Grund hierfür ist, dass die Leuchte das Leuchtmittel in der Regel umfasst und dadurch für eine ausreichende Bruchsicherheit sorgt.

### **2. § 4 Produktkonzeption**

Zum Zwecke der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung sowie des Verbraucherschutzes sollten Elektrogeräte über möglichst lange Nutzungsdauern verfügen und so gestaltet sein, dass eine Wiederverwendung erleichtert wird. Bei vielen modernen Geräten können die Batterien und Akkumulatoren, als verschleißträchtigste Bauteile, durch den Nutzer nicht mehr problemlos ausgetauscht werden. Durch die mit einer Reparatur in einer Fachwerkstatt verbundenen hohen Kosten werden Geräte weniger lang genutzt und es wird mehr Abfall produziert. § 4 schreibt bereits eine problemlose Entnehmbarkeit durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal vor. Im Sinne der oben genannten Gründe ist jedoch nur eine problemlose Austauschbarkeit der Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer zielführend. Bestimmte Geräte, bei denen aus Gründen der Sicherheit oder der Leistung eine ununterbrochene Stromversorgung nötig ist, sind bereits von dem Gestaltungsgebot ausgenommen. Eine Gefährdung für den Nutzer liegt nicht vor, wie bisher übliche Geräte mit austauschbaren Akkus zeigen. Neben der für die Hersteller vorteilhaften Verkürzung der Lebensdauer stellen nur Designgründe (flachere Geräte) einen Nachteil dar.

In § 4 Satz 1 ist das Wort „möglichst“ zu streichen. Satz 2 sollte wie folgt geändert werden: „Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass Batterien und Akkumulatoren durch Endnutzer problemlos ausgetauscht werden können.“. Satz 3 entfällt somit.

Es ist essentiell, dass Zuwiderhandlungen gegen § 4 als Tatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 46 Absatz 1 aufgenommen werden.

### **3. § 10 Getrennte Sammlung**

Die aus den EU-Vorgaben abgeleiteten und in § 10 Absatz 3 festgelegten Sammelziele von 45 % ab 2016 und 65 % ab 2019 sind zu niedrig angesetzt. Bereits in 2009 konnte eine Sammelquote von 49 % erreicht werden. Zwar sank die Sammelquote in den letzten Jahren aufgrund einer geringeren gesammelten Menge auf 39 % in 2012, jedoch kann man davon ausgehen, dass sich im Falle einer sachgerechten Umsetzung der Rücknahmepflicht des Handels (vgl. Punkt 7), als auch aufgrund der Einschränkung des Exports von Elektro- und Elektronikaltgeräten, ein stark positiver Effekt auf die Sammelmenge ergeben wird. Da diese Maßnahmen mit Inkrafttreten der Novellierung des ElektroG vermutlich im April 2015 umgesetzt werden, sollte bereits ab dem Jahr 2016

eine höhere Sammelquote festgelegt werden. Denkbar ist eine Sammelquote von 55 % ab 2016 und 70 % ab dem Jahr 2019.

Um gezielt Anreize für die Sammlung kleiner, leichter, besonders wertstoffhaltiger oder schadstoffhaltiger Produkte zu setzen, sollten Sammelziele separat für einzelne Kategorien oder Sammelgruppen festgeschrieben werden.

Insbesondere für die Sammelgruppe „Gasentladungslampen (und LED-Lampen)“ ist ein gesondert ausgewiesenes Sammelziel aufgrund der Quecksilberbelastung von Gasentladungslampen wichtig. Ein solches Ziel sollte, um wirkungsvoll Anreize für eine verbesserte Sammlung zu setzen, mindestens 55 % ab dem Jahr 2016 und 70 % ab dem Jahr 2019 betragen.

#### **4. § 11 Verordnungsermächtigung**

§ 11 sowie § 20 Absatz 1 führen nicht zu einer zum Zwecke der Abfallvermeidung verbesserten Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten. Gemäß den Zielen der Richtlinie 2012/19/EU (vgl. z.B. Artikel 6) und den abfallwirtschaftlichen Zielen des § 1 ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung vorrangig zu fördern. Hierfür bietet es sich an, wie unter Punkt 12 a gefordert, eine Quote von 5 % für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte vorzuschreiben, die zur Wiederverwertung vorbereitet werden sollen. Um die verschiedenen Anforderungen übersichtlich darzustellen, sollte ein eigener Paragraph zur Förderung der Wiederverwendung geschaffen werden. Dieser soll die Betreiber von Sammelstellen verpflichten, die Rücknahmestellen so auszugestalten, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmestellen diejenigen Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen Geräten separiert werden. Hierfür müssen die Betreiber von Sammelstellen Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang zu den Rücknahmestellen gewähren.

Wiederverwendungsstellen müssen in Anlehnung an die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben akkreditiert sein und Nachweispflichten über den Verbleib der Geräte unterliegen. Als Kriterien für eine Akkreditierung sollten fachliche, ökologische und soziale Kriterien ausreichend berücksichtigt werden. Im Sinne einer verbesserten Akzeptanz seitens der Betreiber von Sammelstellen sollten auch lokale Gegebenheiten bei den Akkreditierungskriterien und der Kooperation mit den Wiederverwendungsstellen berücksichtigt werden. Persönliche Daten auf elektronischen Medien müssen durch ein zertifiziertes Verfahren gelöscht werden. Aufgrund eines erhöhten Energieverbrauchs oder einer besonderen Schadstoffbelastung sollten bestimmte Geräte, etwa Kühlgeräte aufgrund der FCKW-Problematik, von einer Wiederverwendung ausgeschlossen werden.

#### **5. § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

##### **a. § 14 Absatz 1 Nummer 3**

Zum 1. August 2013 hat die Stiftung EAR eine Neustrukturierung der Gerätearten in der Kategorie 5 vorgenommen und LED-Lampen aus der gemeinsamen Geräteart der Gasentladungslampen (und LED) herausgenommen und separiert. Dies steht im Kontrast zur WEEE2-Richtlinie 2012/19/EU, die Gasentladungslampen und LED-Lampen in einer Kategorie „Lampen“ zusammenfasst. Entsprechend werden Gasentladungslampen und LED-Lampen in allen anderen EU-Staaten gemeinsam erfasst.

Gasentladungslampen und LED-Retrofit-Leuchtkörper sind durch Verbraucher jedoch kaum voneinander zu unterscheiden. Dies führt dazu, dass es im Falle einer getrennten Erfassung zu hohen Fehlwurfraten von Gasentladungslampen in die Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte) kommen wird. Aufgrund der erhöhten Bruchgefahr, der Gasentladungslampen in der Sammelgruppe 5 ausgesetzt sind, ist von einer steigenden Quecksilberfreisetzung auszugehen, welche eine Gefahr für die Umwelt und das in den Sammel- und Behandlungsbetrieben arbeitende Personal darstellt. Im Falle zweier separater Sammlungen für Gasentladungslampen und LED-Lampen wäre auch die LED-Sammlung mit Gasentladungslampen durchmischt, was eine Nachsortierung erforderlich machen würde. Zudem ist eine getrennte Erfassung im Vergleich sehr ineffizient, kostspielig und führt zu einem Akzeptanzverlust bei den Verbrauchern.

Nur ein einfaches Rücknahmesystem, welches Gasentladungslampen und LED-Lampen zusammen erfasst, ist für den Verbraucher auch praktikabel. Die korrekte Trennung und Kategorisierung verschiedener Lampentypen darf nicht durch die Verbraucher erfolgen, sondern muss den Experten überlassen bleiben. Hierfür stehen gängige Sortierverfahren, wie etwa mittels Röntgentechnik, bereit. Die gemeinsame Erfassung von Gasentladungslampen und LED-Lampen muss sich auch auf die Inverkehrbringung erstrecken.

Die in § 14 Absatz 1 aufgeführte Sammelgruppe 3 „Gasentladungslampen“ muss in „Gasentladungslampen und LED-Lampen“ umbenannt werden. Vereinfachend kann die Sammelgruppe 3 auch „Lampen“ genannt werden.

Bereits unter Punkt 1 wurde das Problem einer gemeinsamen Erfassung von Leuchtmitteln (Lampen) und Leuchtmitteln, die mit Leuchten fest verbunden sind, angesprochen. Es gilt zu verhindern, dass Leuchtmittel, die mit Leuchten fest verbunden sind, in der Sammelgruppe „Gasentladungslampen (und LED-Lampen)“ erfasst werden. Diese häufig sperrigen Geräte sind als Leuchte zu erfassen und mit Leuchten gemeinsam zu sammeln. Eine Möglichkeit das angesprochene Problem zu beheben, ist eine Trennung nach Lampenfassung. Leuchtmittel, die über eine Fassung verfügen, sollten als Lampe definiert und gesammelt werden. Leuchtmittel, die keine Fassung besitzen und daher auch nicht entnehmbar sind, sollten als Leuchte definiert und gesammelt werden. Grundvoraussetzung ist, dass Leuchtmittel sofern sie entnehmbar sind, auch entnommen werden müssen. Hierfür gilt es, wie unter Punkt 8 angesprochen, Verbraucher über eine Entnahme zu informieren. Darüber hinaus bedarf es einer gesetzlichen Anweisung an das für die Erfassung an den Sammelstellen zuständige Personal, entnehmbare Leuchtmittel auch zu entnehmen.

#### **b. § 14 Absatz 1 Nummer 4**

Nachtspeicherheizgeräte sollten nicht mit Großgeräten zusammen erfasst werden. Andere Geräte könnten die Abdeckung der Nachtspeicherheizgeräte beschädigen und zu einem Austrag von Asbest führen. Nachtspeicherheizgeräte sollten in einer eigenen Sammelgruppe erfasst werden, damit sie ordnungsgerecht gelagert und transportiert werden können. Grundsätzlich sollten Nachtspeicherheizgeräte weiterhin in den Rahmen des ElektroG fallen und bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie fachgerecht abgedeckt sind.

### **c. § 14 Absatz 2**

Nach Kenntnis der DUH stellen Gitterboxen und Rungenpaletten die Behälter dar, in denen Lampen am bruch sichersten erfasst werden können. Da diese von oben befüllt werden, sollte für die Sammelgruppe „Gasentladungslampen (und LED-Lampen)“ eine Ausnahme von dem Verbot einer Befüllung von oben geltend gemacht werden.

### **6. § 16 Rücknahmepflicht der Hersteller**

§ 16 Absatz 5 ermächtigt die Hersteller freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme einzurichten. Diese sollten den gleichen Pflichten, etwa bei Mengenmeldungen, wie die Hersteller unterliegen. § 16 Absatz 5 Satz 3 sollte gestrichen werden, um eine Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Rücknahmesystemen zu ermöglichen. Auf diese Weise können Elektro- und Elektronikgeräte sachgerechter durch spezialisierte Rücknahmesysteme erfasst werden. Außerdem können durch eine verbesserte Logistik Umweltauswirkungen reduziert werden.

Ähnlich wie Batterien besitzen auch Gasentladungslampen ein besonderes Schadstoffpotenzial. Daher sollte auch hier die aktive Sammlung gefördert werden. Dies soll durch die verpflichtende Teilnahme der Hersteller an individuellen oder kollektiven Rücknahmesystemen gewährleistet werden. Die Rücknahmesysteme müssen flächendeckende Rückgabemöglichkeiten sowie eine umfassende und flächendeckende Verbraucherinformation, welche zumindest die Notwendigkeit der Rückgabe und die Rückgabemöglichkeiten umfasst, nachweisen können.

### **7. § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber**

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben einer 1:1 und 0:1 Rücknahmepflicht des Handels für Elektro- und Elektronikgeräte wird begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass für Deutschland keine Ausnahmen hinsichtlich bestehender, mutmaßlich gleichwertiger Sammelsysteme geltend gemacht werden.

Bei der 1:1 Rücknahmepflicht muss jedoch sichergestellt werden, dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht nur während eines Neukaufes zurückgeben können. Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, bei Vorlage eines Kaufbelegs, noch eine Woche nach Neukauf ein funktionsähnliches Gerät zurückgeben zu können. In diesem Zusammenhang sollte in § 17 Absatz 1 das Wort „dieselben“ durch das Wort „ähnliche“ oder die Wörter „dieselben wesentlichen“ ersetzt werden.

Die minimale Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte, ab welcher eine 0:1 Rücknahme verpflichtend wird, ist mit 400 m<sup>2</sup> viel zu hoch bemessen, sodass nur wenige sehr große Elektrofachgeschäfte und Baumärkte betroffen wären. Für eine verbraucherfreundliche Umsetzung der 0:1 Rücknahmepflicht muss eine Gesamtverkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup> als Kriterium gelten. Nur so kann die Sammelquote signifikant erhöht und gewährleistet werden, dass Vollzugsbehörden mit einfachen Mitteln die Umsetzung der Rücknahmepflicht überprüfen können.

## **8. § 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten**

Verstöße gegen die in § 18 aufgeführten Informationspflichten sind nicht in § 46 als Ordnungswidrigkeit aufgeführt. Für den Fall, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller oder Vertrieber ihren Pflichten aus § 18 nicht nachkommen, benötigen örtliche Vollzugsbehörden eine rechtliche Basis die Informationspflichten durchzusetzen. Verstöße gegen die in § 18 aufgeführten Informationspflichten und die nachfolgend geforderten Ergänzungen müssen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 46 Absatz 1 aufgenommen werden.

### **a. § 18 Absatz 1**

Die in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 festgelegte Information der Verbraucher über Rückgabemöglichkeiten sollte auch Informationen über die Art der Rückgabe beinhalten. Insbesondere sollte darüber informiert werden, dass Hochenergieakkumulatoren und Lampen nach Möglichkeit getrennt vom Elektroaltgerät, bzw. der Leuchte, zurückgegeben werden sollten.

### **b. § 18 Absatz 2**

Die in § 18 Absatz 1 aufgeführten Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten gelten gemäß § 18 Absatz 2 nur in abgeschwächter Form für Hersteller und Vertrieber. Konkret sind in § 18 Absatz 1 Satz 2 die Informationspflichten der Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 für Hersteller und Vertrieber nicht verpflichtend. Bei den ausgenommenen Nummern handelt es sich jedoch um für die privaten Haushalte wesentliche Informationen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Sammlung von kleinen Elektro- und Elektronikgeräten im Handel muss der Handel auch die Information der Verbraucher mittragen. Eine Information nur durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist nicht ausreichend. Speziell bei der Information über die Gefahren beim Bruch quecksilberhaltiger Lampen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Sammlung, die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Sammlung durch nicht berechnigte Personen oder die Eigenverantwortung der Verbraucher im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten, sind für Verbraucher von zentraler Bedeutung. Daher muss Satz 1 in § 18 Absatz 2 wie folgt geändert werden: „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt für Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertrieber entsprechend.“. Um eine übersichtliche Form der Informationen zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde ein einheitliches Informationsblatt erarbeiten, welches an Sammelstellen verpflichtend ausgehangen werden muss.

Des Weiteren haben Hersteller von Gasentladungslampen, wie unter Punkt 6 beschrieben, über die Teilnahme an einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem eine weitergehende Verbraucherinformation zu leisten.

## **9. § 19 Rücknahme durch den Hersteller**

Nach § 19 Satz 1 sind die Hersteller verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, die keine historischen Altgeräte sind, zumutbare Möglichkeiten zur Rückgabe zu schaffen. Hier muss sichergestellt werden, dass es bei Geräten die zwar durch gewerbliche Nutzer anfallen, aber auch in Haushalten anfallen könnten, sogenannten „Dual-Use-Geräten“, nicht zu einer Verschlechterung der Sammlung kommt. Hersteller dürfen bisher bestehende Rückgabemöglichkeiten für Gewerbe nicht mit einem Verweis auf den „Dual-Use-Charakter“ der Geräte und die Möglichkeit einer Rückgabe bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verringern.



## **10. § 20 Behandlung und Beseitigung**

### **a. § 20 Absatz 1**

§ 20 Absatz 1 schreibt eine Prüfung der Elektro- und Elektronikgeräte auf Wiederverwendung vor, soweit die Prüfung technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies erfolgt in der Praxis nur unzureichend. Einer der Gründe hierfür ist, dass Hersteller den beauftragten Behandlern vertraglich eine Prüfung auf Wiederverwendung verbieten. Folglich ist ein gesetzliches Verbot notwendig, welches diese Praxis unterbindet.

Darüber hinaus sollte, wie in Artikel 6 der Richtlinie 2012/19/EU festgehalten, Wiederverwendungsstellen der Zugang zu Sammel- und Übergabestellen gesetzlich zugesichert werden. In diesem Zusammenhang müssen jedoch auch Mindestqualitätskriterien für die Wiederverwendungsstellen definiert werden. Diese sollten in jedem Fall eine Pflicht zur Zertifizierung und Registrierung sowie umfassende Berichterstattungspflichten, insbesondere über den Verbleib der für die Wiederverwendung entnommenen Geräte, enthalten.

### **b. § 20 Absatz 2 Satz 1**

Derzeit wird die europäische Normengruppe EN 50625 für die umweltgerechte Sammlung, Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten ausgearbeitet. Diese Normen entsprechen nach Richtlinie 2012/19/EU Artikel 8 Absatz 5 dem Stand der Technik. Außerdem wird den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, im Interesse des Umweltschutzes Mindestqualitätsnormen für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten festzulegen. Die von den europäischen Normungsorganisationen ausgearbeiteten Normen dienen nicht nur der Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen infolge unsachgemäßer Behandlung und der Arbeitssicherheit, sondern fördern durch gleiche rechtliche Anforderungen auch den fairen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten. Die derzeit in Deutschland für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten geltenden Rechtsvorschriften sind vielfach veraltet und aus Umweltschutzgesichtspunkten unzureichend. Daher sollte Deutschland die europäische Normengruppe EN 50625 in § 20 als Mindestqualitätsnormen für die Behandlung festschreiben. Sofern die entsprechenden Normen nicht bereits auf EU-Ebene an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden, soll die Bundesregierung in § 24 durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt werden, weitergehende Anforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten festzulegen. Diese Mindestqualitätsnormen sind speziell für die Behandlung von Geräten mit besonderem Schadstoffpotenzial, wie etwa Kühlgeräte oder Gasentladungslampen, von erheblicher Wichtigkeit.

Im dringenden Fall des Kühlgeräterecyclings existiert seit Mai 2012 die europäische Norm EN 50574 und wurde als DIN EN 50574 bereits in das Deutsche Normen-Regelwerk übertragen. Die Niederlande haben die Norm EN 50574 bereits in ihren Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU übernommen. Die Kernelemente der Norm, Zielwerte für die FCKW-Entnahme, Mengestrombilanzen und auf den Normalbetrieb übertragbare Leistungsprüfungen, werden seit Jahren von weiteren Ländern, wie etwa Österreich, angewendet.

Nach § 20 Absatz 2 hat die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Stand der Technik im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes § 3 Absatz 28 zu erfolgen. Übergreifend wird

vom Bundesumweltministerium, den Herstellern und Entsorgern eine Entnahme von 90 % der im Kältemittelkreislauf und der Isolierung enthaltenen FCKW als Stand der Technik angesehen. Die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten Anforderungen an das Recycling von Kühlgeräten reichen jedoch nicht aus, eine Entnahme von 90 % der enthaltenen FCKW zu gewährleisten. Dies ergaben Abfragen der Deutschen Umwelthilfe bei den Umweltministerien der Bundesländer, wonach lediglich 63 % der FCKW ordnungsgemäß entnommen werden und die Ergebnisse des Ende 2010, Anfang 2011 vom Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie beauftragten und vom Institut für Energie- und Umwelttechnik durchgeführten Feldtests.

Zentrales Problem der derzeitigen Gesetzeslage ist, dass klare Mindest-FCKW-Entnahmemengen fehlen und keine Überprüfung der Wirksamkeit der Stufe 2 Behandlung erfolgt. Außerdem lässt sich die in der TA Luft festgeschriebene jährliche Fremdkontrolle nicht auf den Regelbetrieb der Anlage übertragen. Für die Dauer der Fremdprüfung können Anlagenbetreiber den Kühlergerätedurchsatz ihrer Anlage verringern sowie das Mischungsverhältnis der behandelten Kühlergeräte verändern, um zu hohen FCKW-Entnahmemengen zu kommen. Für eine Übertragbarkeit der Ergebnisse der Fremdprüfung auf das gesamte Jahr muss die Anlage während der Prüfung im Normalbetrieb laufen.

Daher muss die Norm DIN EN 50574 als Stand der Technik für die Behandlung von Kühlergeräten in § 20 festgelegt werden. Außerdem muss die rechtliche Grundlage für die Festlegung weiterer Mindestqualitätsnormen für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten, etwa mittels Rechtsverordnungen der Bundesregierung, in § 20, über die bereits in § 24 beschriebenen Möglichkeiten hinaus, geschaffen und in regelmäßigen Abständen genutzt werden.

### **c. § 20 Absatz 2 Satz 2**

In § 20 Absatz 2 Satz 2 muss das Wort „Flüssigkeiten“ durch das Wort „Fluide“ oder die Wörter „Flüssigkeiten und Gase“ ersetzt werden. Das in der englischen Originalfassung der Richtlinie 2012/19/EU verwendete Wort „fluids“ wurde hier falsch wiedergegeben. Gase besitzen vielfach eine stärkere umwelt-, klima-, ozonschicht- oder gesundheitsschädigende Wirkung als Flüssigkeiten. Konkret sei hier auf FCKW hingewiesen.

### **11. § 21 Zertifizierung**

Wesentliche Behandlungsschritte erfolgen häufig erst nach der Erstbehandlung. Daher sollte die gesamte Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen. Nachfolgend eine mögliche Neuformulierung für Absatz 1: „Die Erstbehandlung sowie der Erstbehandlung nachgelagerte Behandlungsschritte von Altgeräten dürfen ausschließlich durch zertifizierte Behandlungsanlagen erfolgen.“

Erstbehandlungsanlagen sowie weitere Behandlungsanlagen von Elektro- und Elektronikgeräten sollten zentral in einem Register erfasst werden, welches unter anderem die Zertifizierung einer Anlage beinhaltet.



## **12. § 22 Verwertung**

### **a. § 22 Absatz 1**

Die in § 22 festgelegten Recyclingziele sind eins zu eins aus den Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU abgeleitet worden und bezeichnen somit den kleinsten gemeinsamen Nenner der EU-Mitgliedstaaten. Deutschland übererfüllt diese Ziele bereits seit Jahren. So wurde in 2010 im Mittel bereits eine Recyclingquote von 83,5 % erreicht. Die Ziele betragen bis August 2015 je nach Kategorie zwischen 50 und 80 % beim Recycling. Im August 2015 sollen diese Ziele für alle Kategorien außer bei Gasentladungslampen zwar um 5 % erhöht werden, jedoch liegen sie noch immer deutlich unter den bereits in 2010 erreichten Quoten. Auch im Rahmen der Umgestaltung, der bisher 10 Kategorien auf 6 Kategorien im August 2018, werden die Ziele nicht erhöht. Lediglich für einige Produktgruppen ändern sich infolge der neuen Zuordnung der Gerätearten zu den 6 Kategorien die Recyclingziele. Die in § 22 festgelegten Recyclingziele sollten je nach Kategorie stärker erhöht werden. So ist bei den meisten Kategorien eine Erhöhung um weitere 10 % notwendig, um die bereits erreichten hohen Recyclingquoten langfristig durch gesetzliche Vorgaben abzusichern.

Neben höheren Recyclingzielen sollte für die Kategorien 2, 5 und 6 ein Anteil von 5 % für zur Wiederverwendung vorbereitete Altgeräte vorgeschrieben werden.

### **b. § 22 Absatz 3**

Die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen sollen die unter § 22 Absatz 3 Satz 1 erfassten Mengen nicht nur den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern und Vertreibern, sondern auch direkt der Gemeinsamen Stelle melden. Dies soll es der Gemeinsamen Stelle ermöglichen, vereinfacht eine Plausibilisierung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern und Vertreibern gemeldeten Mengen durchzuführen. Außerdem können so weitere Mengenströme erfasst werden, die bisher nicht gemeldet werden.

## **13. § 23 Anforderungen an die Verbringung**

Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit müssen Elektro- und Elektronikgeräte einem ordnungsgemäßen Recycling zugeführt werden. Dies kann außerhalb Europas nur unzureichend sichergestellt werden. Eine Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten darf daher nur in gewissen Ausnahmen erfolgen. In diesem Zusammenhang sind die erweiterten Anforderungen an die Verbringung in Anlage 7 zu § 23 Absatz 1 zu begrüßen.

Nach Nummer 2 in Anlage 7 können fehlerhafte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung oder mit der Absicht der Wiederverwendung mittels einer zwischenbetrieblichen Übergabvereinbarung zur Instandsetzung exportiert werden. Seitens der DUH besteht die Befürchtung, dass Geräte unrechtmäßig deklariert werden könnten, um sie im Rahmen der Ausnahmeregelungen auszuführen. Die Deklaration von fehlerhaften Elektro- und Elektronikgeräten zur Reparatur könnte als Alibi für eine Verbringung von Altgeräten in Länder mit geringeren Umweltstandards erfolgen.

Für die nach Anlage 7 Nummer 2 verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte müssen weitere Eingrenzungen gelten, damit es nicht zu einer unrechtmäßigen Ausfuhr unter dem Vorwand der Wiederverwendung kommen kann. Zum einen sollten nur Gewähr- und Garantieleister berechtigt sein,

solche Geräte zu exportieren. Darüber hinaus sollten solche Geräte nur an zertifizierte Betriebe übergeben werden, die EU-gleichen Qualitätskriterien genügen. Für Geräte, die nicht erfolgreich Instand gesetzt werden konnten, ist ein Entsorgungsweg nachzuweisen, welcher EU-gleichen Standards entspricht.

Für die Bewertung dieser und weiterer Maßnahmen ist es notwendig einen Überblick über die ausgeführten Mengen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte zu bekommen. Hierzu muss beim Statistischen Bundesamt die bisher unter GP09-26 erfasste Ausfuhrmenge von Datenverarbeitungsgeräten, elektrischen und optischen Erzeugnissen genauer konkretisiert werden. Insbesondere muss zwischen der Ausfuhr gebrauchter Geräte und der Ausfuhr neuer Geräte unterschieden werden.

#### **14. § 26 (und folgende) Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

##### **a. § 26 (und folgende) Absatz 1 Satz 1**

Bei den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber (§ 26, 27, 29, 30) sollten die mit der Erstbehandlung und weiteren Behandlung beauftragten Behandlungsanlagen gemeldet werden. Es soll ein Bezug zwischen den gemeldeten Mengen und konkreten Behandlungsanlagen hergestellt werden. Dies soll, insbesondere mit der unter Punkt 12 b geforderten direkten Mengenmeldung seitens der Erstbehandlungsanlagen, eine verbesserte Plausibilisierung der gemeldeten Mengen ermöglichen. In Verbindung mit einem Register für Erstbehandlungsanlagen soll so eine bessere Überprüfbarkeit der Zertifizierung erreicht werden.

##### **b. § 26 (und folgende) Absatz 1 Satz 2**

Die in § 26 Absatz 1 Satz 2 geforderte getrennte Ausweisung von Gasentladungslampen und sonstigen Lampen ist zu streichen. Dies gilt entsprechend für die § 27, 29 und 30 jeweils Absatz 1 Satz 2 sowie für § 32 Absatz 2 Satz 2. Wie unter Punkt 5 a erläutert, müssen Gasentladungslampen und LED-Lampen gemeinsam erfasst werden und sind daher auch gemeinsam zu melden. Entsprechend der von der EU vorgegebenen Kategorisierung ist zwischen Lampen (also Gasentladungslampen und LED-Lampen) sowie sonstigen Beleuchtungskörpern (in erster Linie Leuchten) zu unterscheiden.

##### **c. § 26 (und folgende) Absatz 2 Satz 5 und Satz 6**

Aus Sicht der DUH besteht unter den derzeitigen rechtlichen Bedingungen die Gefahr, dass es zu falschen Mengenmeldungen seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller oder der Vertreiber kommen kann. In diesem Zusammenhang soll es in der Vergangenheit unrichtige Angaben bei der Eigenrücknahme der Hersteller und der Optierung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegeben haben. Auch der Missbrauch offener Sammelstellen bei der Sammelgruppe „Gasentladungslampen (und LED-Lampen)“ könnte hier eine Ursache darstellen. Die Möglichkeit der Gemeinsamen Stelle nach § 26 (und folgende) Absatz 2 Satz 5 und Satz 6 eine Plausibilitätsprüfung mittels eines unabhängigen Sachverständigen durchzuführen ist nicht ausreichend. Auch für die Meldung der bei den Erstbehandlungsanlagen nach § 22 Absatz 3 zusammengefassten Mengen muss eine Plausibilitätsprüfung möglich sein. Darüber hinaus muss eine Plausibilitätsprüfung bei Missbrauchshinweisen sowie in unregelmäßigen Abständen ohne Verdachtshinweis erfolgen. Im konkreten Fall des Missbrauchs offener Sammelstellen der Sammelgruppe „Gasentla-

ungslampen (und LED-Lampen)“ soll eine erweiterte Mengenmeldung mittels dokumentarischer Nachweise, die eine sichere Zuordnung der Mengen zu Erstbehandlungsanlagen ermöglichen, als Auflage bei Verdachtsfällen ermöglicht werden.

Nach § 46 Absatz 1 Nummer 14 werden nur unrichtige Mengenmeldungen seitens der Hersteller und Vertreiber als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sollte es eine Handhabe geben. Außerdem muss ebenfalls eine unrichtige Mengenmeldung seitens der (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) Hersteller und Vertreiber über die bei den Erstbehandlungsanlagen erfassten Mengen nach § 22 Absatz 3 eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Im vorliegenden Entwurf wird nur die unrichtige Datenübermittlung seitens der Erstbehandlungsanlagen als Verstoß gewertet. Die Gemeinsame Stelle muss im Falle einer wiederholten Falschmeldung Sanktionierungsmöglichkeiten gegenüber den zur Meldung Verpflichteten besitzen. Eine mögliche Sanktionierung könnte hier ein vorübergehender Zertifizierungsentzug darstellen.

## **15. § 28 Informationspflichten der Hersteller**

### **a. § 28 Absatz 1**

Abfallvermeidung hat nach der Abfallhierarchie gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oberste Priorität. Zu diesem Zweck ist die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Die Reparatur fehlerhafter gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte stellt hierfür einen wesentlichen Beitrag dar. In diesem Sinne sollten die Hersteller den Verbrauchern und Reparaturbetrieben Reparaturanleitungen kostenlos zur Verfügung stellen. Dies sollte über Online-Dienste in standardisierter Form bei Inverkehrbringung der jeweiligen Geräte erfolgen.

### **b. § 28 Absatz 2**

Die in § 28 Absatz 2 festgelegte Pflicht zur Kenntlichmachung des Typs und des chemischen Systems von Batterien und Akkumulatoren ist unzureichend. Die derzeitige Auslegung der Informationspflicht führt nur zu einer Benennung der Hauptgruppen, also etwa Blei-Säure, Alkali-Mangan, Zink-Kohle oder Lithium-Ionen. Im Fall von Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren müssen auch die chemischen Sub-Systeme, bzw. die enthaltenen Stoffe benannt werden, da sich die verschiedenen Ausführungsarten stark in ihren Merkmalen unterscheiden. So müssen die verschiedenen Subtypen (z.B. Eisen-Phosphat, Kobalt) beim Recycling aufwändig manuell sortiert werden. Eine genauere Bezeichnung des chemischen Systems würde die Sortierung erleichtern und dem Nutzer zusätzliche Informationen über die Art der Batterie, bzw. des Akkumulators geben. Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren ersetzen zunehmend andere Batterietypen, wodurch eine Kenntlichmachung des chemischen Sub-Systems an Bedeutung gewinnt.

## **16. § 46 Bußgeldvorschriften**

In die Liste der ordnungswidrigen Handlungen in Absatz 1 müssen Verstöße gegen die in § 4 vorgeschriebenen Gestaltungsgebote aufgenommen werden. Andernfalls können Vollzugsbehörden nicht oder nur unzureichend gegen Hersteller vorgehen, die Produkte entgegen der in § 4 genannten Gestaltungsgebote in Verkehr bringen. Hierbei sollten die unter Punkt 2 geforderten Änderungen berücksichtigt werden, insbesondere bezüglich der problemlosen Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer.

Wie bereits unter Punkt 8 gefordert, müssen Verstöße gegen die in § 18 aufgeführten Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 46 Absatz 1 aufgenommen werden.

Eine Behandlung die nicht den in § 20 Absatz 2 geforderten Anforderungen entspricht, muss als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, damit den Vollzugsbehörden Sanktionierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Hier handelt es sich zum einen um die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4. Nach Kenntnis der DUH werden vermehrt bestimmte schadstoffhaltige Bauteile in den Behandlungsanlagen nicht von den Elektro- und Elektronikgeräten getrennt. Dies trifft besonders für Batterien und Akkumulatoren zu, die nur noch erschwert durch Erstbehandlungsanlagen entnommen werden können, da sie zum Beispiel verschweißt sind (siehe hier unsere Forderung in Punkt 2). Auch besitzen bestimmte Batterien und Akkumulatoren wertvolle Stoffe, wie etwa Kobalt, Kupfer oder Stahl, wodurch ein Interesse seitens der Erstbehandler bestehen könnte, diese Stoffe in den eigenen Output-Fractionen zu halten.

Zum anderen muss eine Behandlung, die nicht dem Stand der Technik entspricht, eine Ordnungswidrigkeit darstellen (Vergleiche die Forderungen in Punkt 10 b).

Wie unter Punkt 14 c dargestellt, muss eine unrichtige Mengenmeldung seitens der (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) Hersteller und Vertreiber über die bei den Erstbehandlungsanlagen erfassten Mengen nach § 22 Absatz 3 eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

#### **17. § 48 Übergangsvorschriften zu § 14 Absatz 1 bis 3**

Wie unter Punkt 5 a erläutert, sollten Gasentladungslampen und LED-Lampen gemeinsam gesammelt werden. Hierzu muss in Absatz 1 die Gruppe 4 „Gasentladungslampen“ zu „Gasentladungslampen und LED-Lampen“ umbenannt werden. Entsprechend muss in Gruppe 5 das Wort „Beleuchtungskörper“ zu „sonstige Beleuchtungskörper“ geändert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch  
Bundesgeschäftsführer